

2

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 318/65

URTEIL

Verkündet am

12. April 1967
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten Aloysius Johannes Maria K [REDACTED],
E [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Margarete K [REDACTED] geb. Ko [REDACTED],
E [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 23. September 1950 geheiratet. Der Kläger ist am [REDACTED] 1924, die Beklagte am [REDACTED] 1919 geboren. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Im Oktober 1960 haben die Parteien letztmals ehelich verkehrt. Am 5. April 1961 hat der Kläger die Ehewohnung verlassen; seither leben die Parteien getrennt. Im Jahre 1962 hat der Kläger gegen die Beklagte auf Aufhebung und Scheidung der Ehe geklagt. Seine Klage ist durch Urteil des Landgerichts Essen vom 14. Fe-

bruar 1963 rechtskräftig abgewiesen worden. Der Kläger lebt seit 1962 mit einer anderen Frau namens Isolde S. zusammen, die von ihm einen im Januar 1963 geborenen Sohn hat.

Der Kläger verlangt jetzt erneut die Scheidung der Ehe, und zwar wegen Ehebruchs und schwerer Eheverfehlungen der Beklagten. Er hat behauptet, sie lebe seit Mitte 1962 mit dem Angestellten Hans D. zusammen, mit dem sie ein ehebrecherisches, zumindest aber ehewidriges Verhältnis unterhalte. D. sei verheiratet, lebe aber von seiner Frau getrennt. Ferner hat der Kläger der Beklagten vorgeworfen, sie habe die Ehe in den Jahren 1958/1959 durch grundlose Eifersucht gestört. Auch habe sie ihm mehrfach gedroht, sie werde sich das Leben nehmen, und habe mehrere Selbstmordversuche unternommen. Einmal habe sie eine Überdosis Schlaftabletten genommen, sodaß sie in ein Krankenhaus habe eingeliefert werden müssen. In einem Brief vom 24. Mai 1962 an seine Eltern habe sie geäußert, sie könne ihn nur noch verachten. Durch alle diese Verfehlungen habe sie die Ehe zerrüttet. Es sei zwar richtig, daß er - der Kläger - bis Ostern 1961 ein Verhältnis zu einer Frau namens Elisabeth Wa. und später Beziehungen zu einem Fräulein Ka. unterhalten habe, ehe er sich Isolde S. mit der er jetzt zusammenlebe, zugewandt habe. Er habe die Beziehungen zu anderen Frauen aber erst aufgenommen, nachdem die Beklagte ihn grundlos mit ihrer Eifersucht verfolgt habe. Hilfsweise begehrt der Kläger eine Scheidung ohne Schuldausspruch wegen mehr als dreijähriger Heimtrennung.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für schuldig oder für überwiegend schuldig zu erklären. Sie hat bestritten, ehebrecherische oder ehewidrige Beziehungen zu Hans D. zu unterhalten oder unterhalten zu haben. Zwar sei sie mit diesem Zeugen und seinem 17-jährigen Sohn Edmund befreundet. Sie duze sich mit ihnen und sei oft, manchmal auch über Nacht, bei ihnen in der Wohnung. Es handele sich jedoch um einen rein geselligen Umgang, den der Kläger ihr umsoweniger verwehren könne, als er sich selbst im Umgang mit anderen Frauen jede Freiheit herausnehme. Sie sei auch nicht grundlos eifersüchtig gewesen. Der Kläger habe sich Mitte 1960 einem Stammtisch angeschlossen, dessen Mitglieder in einem Tanzlokal in Essen zusammengekommen seien. Er habe diese Gelegenheit benutzt, mit anderen Frauen zu tanzen und sei erst morgens gegen 4 oder 5 Uhr nach Hause gekommen. Als er mit Elisabeth Wa. ein Verhältnis unterhalten habe, habe er diese Frau im Oktober 1960 sogar mit in die eheliche Wohnung gebracht und sie, als sie im November 1960 nach Hamburg verzogen sei, dort übers Wochenende besucht. Dabei habe er ihr, der Beklagten, vorgetäuscht, er müsse geschäftlich nach Frankfurt. Erst diese Vorfälle habe sie als Anlaß zur Eifersucht genommen. Ihre Selbstmordversuche und ihr Brief vom 24. Mai 1962 an die Eltern des Klägers seien durch die Verzweiflung verursacht worden, in die er sie durch seine Treuebrüche gestürzt habe. Er könne ihr daher keine Vorwürfe machen. Einer Scheidung wegen dreijähriger Heimtrennung widerspreche sie.

Das Landgericht hat nach Vernehmung beider Parteien sowie der Zeugen Hans D., Edmund D. und Frau Ko. die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgericht nach nochmaliger eidlicher Vernehmung der Beklagten und des Zeugen Hans D. zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte bit- tet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach § 547 Abs. 1 ZPO unterliegt das angefochtene Urteil, in welchem die Revision nicht zugelassen ist, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur insoweit, als das Berufungsgericht über die Frage entschieden hat, ob der Widerspruch der Beklagten gegen die auf § 48 EheG gestützte Scheidung durchgreift. Das Berufungsgericht hat diese Frage auf Grund seiner Feststellung bejaht, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet habe und daß der Beklagten weder die Bindung an die Ehe noch die Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehle.

Die Feststellung, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet habe, wird von der Revision nicht angegriffen. Sie begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht erblickt, wie seine Ausführungen zu dem auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbegehren des Klägers erkennen lassen, die entscheidende Ursache für die Zerrüttung der Ehe darin, daß der Kläger sich

nacheinander drei anderen Frauen zugewandt und sich am 5. April 1961 gänzlich von der Beklagten getrennt hat. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch eingehend die Frage erörtert, ob der Beklagten wegen ihres Umgangs mit dem Zeugen D. ein Vorwurf zu machen sei. Dazu hat es rechtlich unangreifbar festgestellt, daß die Beklagte diesen Zeugen erst zu einer Zeit kennengelernt habe, als der Kläger sich bereits einer anderen Frau zugewandt und die Beklagte verlassen hatte. Desgleichen hat es festgestellt, daß die Selbstmorddrohungen und Selbstmordversuche der Beklagten, ihre Eifersucht und ihr Brief vom 24. Mai 1962 an die Eltern des Klägers unmittelbare und verständliche Reaktionen auf seine schweren Treubrüche gewesen seien. Danach konnte es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß diesem gesamten Verhalten der Beklagten, wie immer es zu werten sein mag, gegenüber den vorangegangenen ehezerstörenden Verfehlungen des Klägers für die Zerrüttung der Ehe kein entscheidendes Gewicht zukommen konnte. Außerhalb der Verantwortung der Parteien liegende schicksalsbedingte Umstände, durch die die Zerrüttung der Ehe verursacht oder wesentlich mitverursacht sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Dagegen wird die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühle und diese fortzusetzen bereit sei, von der Revision angegriffen. Ihre Angriffe können jedoch keinen Erfolg haben.

Es trifft zunächst nicht zu, daß das Berufungsgericht seine Überzeugung in diesem Punkt nur auf die in der Berufungsverhandlung von der Beklagten abgegebene Erklärung gestützt hat, sie sei nach wie vor zur Fortsetzung der Ehe bereit und fühle sich an die Ehe gebunden. Das Berufungsgericht hat sich vielmehr zur Begründung seiner Überzeugung ausdrücklich auf das Gesamtverhalten der Beklagten bezogen (BU S. 8). Im besonderen hat es auf die eidliche Bekundung des Zeugen Dams hingewiesen, nach der die Beklagte eine von diesem ihr gegenüber angedeutete Möglichkeit einer künftigen Heirat beider mit Entschiedenheit zurückgewiesen hatte. Das Berufungsgericht hat es auch nicht, wie die Revision ihm vorwirft, unterlassen, die Beziehungen der Beklagten zu D. unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, ob sie der Annahme einer Bindung der Beklagten an die Ehe entgegenstehen. Das Berufungsgericht hat vielmehr diese Würdigung vorgenommen. Es hat zunächst (BU S. 7) ausgeführt, die Darstellung der Beklagten, sie habe bei D. infolge einer Versteifung der Wirbelsäule und der Hüftgelenke körperlich schwer behindert ist und mit seinem 18-jährigen Adoptivsohn allein lebt, außer geselligem Umgang ein Betätigungsfeld für ihre frauliche Fürsorge gefunden, sei glaubhaft. Wenn das Berufungsgericht daraufhin (BU S. 8, Bezugnahme S. 9) die Feststellung getroffen hat, der Umgang der Beklagten mit dem Zeugen sei nicht so zu verstehen, als sage sie sich von ihrer Ehe los, es sei vielmehr überzeugt, daß ihre in der Berufungsverhandlung abgegebene Erklärung, sie sei nach wie vor zur Fortsetzung der Ehe bereit, ihrer wirklichen Einstellung entspreche, so lassen sich dem durchgreifende recht-

liche Erwägungen nicht entgegenhalten. Der Revision kann insbesondere auch nicht zugestimmt werden, wenn sie meint, schon die Tatsache, daß die Beziehungen der Beklagten zu dem Zeugen D[REDACTED] auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht billigenswert seien, schließe eine Bindung der Beklagten an die Ehe aus. Nach der Lebenserfahrung kann vielmehr ein Ehegatte trotz fehlsamen ehelichen Verhaltens in dieser oder jener Situation durchaus noch an die Ehe gebunden sein.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Senatspräsident Ascher
ist erkrankt und verhin-
dert zu unterschreiben.

Raske

Raske Wüstenberg

Dr. Graf v.d. Mühlen